



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2022 _____ Seite 1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung) _____ Seite 7

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/ Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 9

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 10

Änderung des Geltungsbereiches und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 12

Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 14

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung _____ Seite 15

TERMINE _____ Seite 16

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 16

IMPRESSUM _____ Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 24.03.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:36 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:
stellv. Vorsitzende: gez. Franziska Reichel
Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herr Alexy, Jan **CDU**
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**
Frau Brunke, Cathrin **CDU**
Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Dieck, Marcel **CDU**
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**
Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**
Herr Güther, Harald **Stadtverein**
Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**
Herr Heider, Michael **CDU**
Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Hübner, Florian **CDU**
Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Kay, Thomas **AfD**
Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**
Herr Reichert, Michael **CDU**
Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**
Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**
Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**
Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**
Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Luchterhand, Roland **stellv. FBL Bauen**
Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**
Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**
Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**
Herr Münch, Mathias **FDP**
Herr Tschaut, Horst **AfD**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2022
3	Feststellung der Tagesordnung
4	Einwohnerfragestunde
5	Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes B 019/2022
6	Jahresabschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf B 011/2022
7	Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Ent B 002/2022
8	Beschluss über die Einleitung eines Planverfahrens zur Änderung des Fläc B 015/2022
9	Ausbau der Karl-Marx-Straße im Stadtteil Borgsdorf B 072/2021
10	Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Aktualisierung der Baulandpotentialuntersuchung A 039/2021
11	Antrag der AfD-Fraktion – Beendigung der finanziellen Förderung des Vereins „Nordbahngemeinden mit Courage“ A 004/2022
12	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE. und Stadtverein – Weitere Umsetzung des neuen Kommunalrechts A 005/2022



- 13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Stadtverein – Skulpturen Boulevard langfristig sichern **A 006/2022**
- 14 Bearbeitungsstände der beschlossenen Anträge
- 15 Informationen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2021
- 16 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 17 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|---|-------------------|
| Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
| 18 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.01.2022 | |
| 19 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Bergfelde | B 016/2022 |
| 20 Aufhebung des Beschlusses Nr. B 010/2022 und Genehmigung einer Belastungsvollmacht sowie Verpflichtung zum Rangrücktritt für ein Grundstück in der Gemarkung Hohen Neuendorf | B 021/2022 |
| 21 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 22 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 23 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Frau Reichel eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden sowie die per Zoom Zugeschalteten. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 24 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet sie die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Ferner weist sie darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest sie eine Erklärung zum Datenschutz und macht

auf die bestehende Maskenpflicht während der gesamten Sitzung aufmerksam.

- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2022**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.02.2022 wird ohne Einwände bestätigt.

- 3 Feststellung der Tagesordnung**

Herr Apelt beantragt, um 21:30 Uhr den öffentlichen Teil zu beenden.

Frau Reichel bittet um Abstimmung zum Antrag von Herrn Apelt.

24 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Damit wird der öffentliche Teil der Sitzung um 21:30 Uhr geschlossen.

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als genehmigt. Es wird entsprechend dieses verfahren.

- 4 Einwohnerfragestunde**

Herr Vogler, Vereinsvorsitzender vom TC Blau-Weiß Hohen Neuendorf, spricht zum TOP 7 – Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Hohen Neuendorf“. Insbesondere gehe es ihm um die darin enthaltene Lärmschutzwand. Er ist seit Mitte der 80er Jahre Mitglied des Vereines und spielt aktiv Tennis. Zur umliegenden Nachbarschaft bestand während dieser Zeit sowie noch immer ein sehr gutes Verhältnis. Einige Nachbarn sind ebenfalls aktive Mitglieder des Vereines. Eine Schallschutzwand sieht von beiden Seiten nicht schön aus. Zum Spielbetrieb führt er aus, dass dieser Anfang Mai starte und max. bis in den Oktober hineingehe. Der reine Punktspielbetrieb finde ausschließlich im Mai und Juni statt, wo mit einem relativ hohen Aufkommen zu rechnen sei.

Herr Hoffmann sowie Herr Heider nehmen an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

- 5 Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes**

Vorlage: B 019/2022

Herr Apelt zieht die Vorlage Nr. B 019/2022 zurück.

- 6 Jahresabschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 011/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 106 in Verbindung mit § 105 der Bbg-KVerf sowie §§ 27 bis 32 der Eigenbetriebsverordnung, vom 26.03.2009, ist die Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf zu prüfen.

Entsprechend den o. g. Bestimmungen und nach Absprache mit der zuständigen Prüfungsbehörde des Landkreises kann die Gemeinde der Prüfungsbehörde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen und diese dann nach deren Zustimmung unmittelbar mit der Prüfung beauftragen.

Zu diesem Zweck erfolgte eine Ausschreibung zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021. Es wurden fünf Wirtschaftsprüfungsunternehmen mittels des Verhandlungsverfahrens aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Das Angebot der DOMUS AG war das wirtschaftlichste.

Die Webadresse lautet: domus-ag.net.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, die Domus AG für die Jahre 2020 und 2021 der Prüfungsbehörde als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzuschlagen und diese dann nach dem Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: _____26
 Ja-Stimmen: _____26
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

- 7 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Vorlage: B 002/2022

Sach- und Rechtslage:

Um das Stadtbild des Mädchenviertels vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, hatte die Stadt Hohen Neuendorf bereits im Jahr 2001 mit der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planerisch auf eine rege Bautätigkeit reagiert. Mittlerweile führt der vorhandene und sich verstärkende Siedlungsdruck

jedoch vermehrt zur Teilung von Grundstücken und einer ungewollten Verdichtung. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 mit Beschluss Nr. B 022/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Wesentliches Planungsziel sind die Sicherung und Entwicklung des Gebietes als stark durchgrünter und ruhiger Wohnstandort sowie die Sicherung der besonderen städtebaulichen Qualitäten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren soll mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Stand: März 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und bestimmt diese zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die Begründung mit Stand Januar 2022 entsprechend zu überarbeiten.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2 – Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Stand: März 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen

(Teil B) und der Begründung Stand: Januar 2022

Anlage 3 – B-Plan 66 Schallschutztechnisches Gutachten

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

8 Beschluss über die Einleitung eines Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Nördlich der Bahnlinie/beiderseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 015/2022

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hohen Neuendorf von 2001 weist für die vorgesehenen Änderungsbereiche bislang überwiegend Grünflächen und Flächen für Wald, für Gemeinbedarf, Wohnbau sowie gemischte Bauflächen aus. Er entspricht in den hier zur Änderung vorgesehenen Teilgebieten nicht länger den städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsabsichten der Kommune. Deshalb ist er in seinen Grundzügen zu aktualisieren, indem die Art der geplanten Bodennutzung an den absehbaren Bedürfnissen des Allgemeinwohls ausgerichtet wird.

Aufgrund städtebaulichen und wohnungspolitischen Zielsetzungen haben sich die Ziele hinsichtlich der Bodennutzung, unter der Prämisse Innen- vor Außenentwicklung, hin zu einer baulichen Nutzung der Flächen in zentraler, integrierter Lage verlagert. Außerdem sollen benötigte Wohnfolgeinfrastrukturen sowie qualifizierte öffentliche Grün- und Freiflächen für die Freizeitnutzung entstehen.

Ziel der FNP-Änderung ist es, die betreffenden Teilgebiete für eine dahingehende Entwicklung planerisch vorzubereiten.

Die mit diesem Einleitungsbeschluss abgegrenzten Teilgebiete sind Bestandteil der im Jahr 2016 begonnenen vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches und liegt fast vollständig innerhalb der größten 2017 beschlossenen Wohnvorranggebietskulisse (VW220_b).

Die Flächennutzungsplanänderung wird im klassischen Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4

BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 023/2022 „Teilbereiche nördlich der Bahnlinie / beiderseits der Oranienburger Straße“, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Anlage:

- Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

9 Ausbau der Karl-Marx-Straße im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: B 072/2021

Sach- und Rechtslage:

Die Karl Marx-Straße ist eine Wohnsammelstraße im Stadtteil Borgsdorf gelegen, die auf einer Länge von ca. 440 m in einer langen Kurve die Landesstraße Berliner Chaussee mit der Berliner Straße verbindet. Sie hat eine Breite von ca. 5 m und einen einseitig angebauten, relativ schmalen Gehweg.

Im Frühsommer 2021 wies die Fahrbahn aufgrund der hohen Außentemperaturen starke Verformungen und Risse auf. Durch die teilweise Auflösung der oberen sehr weichen Belagsschicht sanken die Fahrzeuge in den sich bildenden plastischen Spalt ein. Eine Sperrung wurde sofort angeordnet und mit der Sanierung der Fahrbahn begonnen. Eine grundhafte Fahrbahnerneuerung war auf Grund der Auswertung der Ergebnisse einer durchgeführten Beprobung dringend erforderlich. Da für diese Straßenbaumaßnahme keine finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2021 eingestellt waren, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.08.2021 (Beschl.-Nr. B 039/2021) eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Nach vorgenommener Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen wurde mit der Baumaßnahme am 11.10.2021 begonnen und mit der Bauabnahme am 08.11.2021 fertiggestellt.

Bei dieser durchgeführten Straßenbaumaßnahme handelt es sich um den früheren Beitragstatbestand der „Erneuerung“ gemäß § 8 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Da die Gemeinden jedoch aufgrund der Abschaffung des Straßenbaubeitragsrechts im Land Brandenburg zum 01.01.2019 keine Straßenbaubeiträge mehr erheben dürfen, hat der Landesgesetzgeber aufgrund des strikten Konnexitätsprinzips aus Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg diesen Beitragsausfall zu erstatten. Diese Erstattung erfolgt gemäß der Mehrbelastungsausgleichsverordnung (StrMaV) zunächst über jährliche Pauschalzahlungen. Reichen diese Mittel nicht aus, die Beitragsausfälle zu decken, können die Gemeinden einen Antrag auf Fehlbetragsausgleich (Spitzabrechnung) stellen. An dieses Antragsverfahren sind formelle Anforderungen gestellt. So normiert § 5 Abs. 1 StraMaV z. B., dass dem Antrag die Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde über die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme beizufügen ist. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Karl-Marx-Straße im Stadtteil Borgsdorf wie folgt auszubauen:

- grundhafte Erneuerung der Fahrbahn
- Erneuerung des Bordsteins auf der südlichen Seite
- Erneuerung des Straßenbegleitgrüns auf der südlichen Seite
- Herstellung/Erneuerung der Zufahrten/Zugänge auf der südlichen Seite

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___22
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___4
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

10 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Aktualisierung der Baulandpotentialuntersuchung Vorlage: A 039/2021

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird mit der Fortschreibung der Baulandpotentialuntersuchung von 2005 beauftragt.

Begründung:

Eine städtebauliche Entwicklung kann nur auf Grundlage von aktuellen Unterlagen mit Fakten und Prognosen geplant und umgesetzt werden. Dazu ist es notwendig, die Studie von 2005 auf die Richtigkeit der damaligen Annahmen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___18
 Nein-Stimmen: ___7
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

11 Antrag der AfD-Fraktion – Beendigung der finanziellen Förderung des Vereins „Nordbahngemeinden mit Courage“ Vorlage: A 004/2022

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die finanzielle Förderung des Vereins „Nordbahngemeinden mit Courage“ zu beenden.

Begründung:

Die Stadt Hohen Neuendorf fördert den Verein in diesem Jahr mit 13.500,- Euro. Dies ist seit Jahren so. Es handelt sich um eine wiederkehrende Leistung, die einer Überprüfung bedarf. Die Berechtigung ist zu hinterfragen. Gemäß dem Impressum des Vereins will er für Grundrechte eintreten und Vorurteile abbauen.

Leider sieht die Wirklichkeit anders aus.

Beispielsweise rief der Verein in der letzten Februarwoche zur Gegendemonstration gegen eine Demonstration von „Oberhavel steht auf“ auf.

Einer Demonstration, die ordnungsgemäß angemeldet war. Hier wurden die Corona-Maßnahmen des Staates auf demokratische Art und Weise kritisiert und vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht.

Die Gegendemonstration sollte diese Versammlung stören und die Teilnehmer diskreditieren.

Toleranz gegenüber Andersdenkenden, sowie das Demonstration- und Meinungsrecht müssen gelebt werden können. Dies ist insbesondere von Vereinen zu erwarten, die sich Toleranz auf die Fahnen geschrieben haben und mit dieser Begründung Steuergelder in erheblichem Maß erhalten haben.

Der Verein „Nordbahngemeinden mit Courage“ vertritt seit Jahren eine gegenüber Andersdenkenden intolerante Agenda.

Daher ist die Förderung mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Der bisher noch nicht überwiesene Teil sollte zurückgehalten werden und einem anderen Zweck zu Gute kommen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___2

Nein-Stimmen: ___24
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt
 Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 4 angefügt.

12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE. und Stadtverein – Weitere Umsetzung des neuen Kommunalrechts Vorlage: A 005/2022

Herr Heider ist zur Abstimmung nicht zugegen (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, die notwendigen Umsetzungsschritte in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf (Aufwandsentschädigungssatzung) einzuleiten, mit dem Ziel, dass sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten.

Begründung:

Unter Ziffer 4. des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften ist erstmalig die Möglichkeit geschaffen worden, dass sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner genauso wie die gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen erhalten. Mit dem Sitzungsgeld wird gewürdigt, dass politisches Engagement deutlich mehr ist als nur die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse. Mit dem Sitzungsgeld, 25,- Euro pro Sitzung, wie bisher für SVV-Mitglieder, wird anerkannt, wie wichtig das Engagement der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und welche Bereicherung deren Arbeit für eine gelebte Demokratie vor Ort ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___25
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

13 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Stadtverein – Skulpturen Boulevard langfristig sichern

Vorlage: A 006/2022

Herr Heider ist wieder zugegen (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die in den vergangenen Jahren gewachsene und in der Praxis bewährte Zusammenarbeit beim sogenannten „Skulpturen Boulevard“ zwischen den beiden Nachbarkommunen Hohen Neuendorf und Birkenwerder mit dem Verein Skulpturen Boulevard e. V. in eine geeignete vertragliche Form zu überführen. Die Verwaltung wird gebeten, die Angelegenheit federführend zu koordinieren, sich für eine erfolgreiche Fortsetzung des Projekts einzusetzen und zielführend einen von allen drei Beteiligten getragenen Vertragsentwurf auszuhandeln und abzuschließen.

Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport ist spätestens in der Mai-Sitzung über den Sachstand zu berichten.

Begründung:

Der Skulpturen Boulevard ist ein großartiges kulturelles Projekt im öffentlichen Raum, das nicht zuletzt aufgrund der interkommunalen Komponente eine überregionale Bedeutung erfahren hat.

Die Stadtverordnetenversammlung betont die gesellschaftliche und die überregionale künstlerische Bedeutung des seit 2017 bestehenden interkommunalen Skulpturen Boulevards. Sie dankt den Initiatoren und den ehrenamtlich Tätigen für ihr Engagement. Sie dankt auch den Bürgermeistern und deren Verwaltungen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder für ihre bisherigen Unterstützungen und Bemühungen, eine organisatorische und finanzielle Absicherung der Zukunft des Skulpturen Boulevards mit einem Vertrag der drei Beteiligten zu gewährleisten. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt aber auch bedauernd zur Kenntnis, dass aktuell der Prozess der Verhandlungen für einen Vertrag stockt. Mit der Beschlussvorlage möchte die Stadtverordnetenversammlung neuen Schwung in die Gespräche bringen.

Wie bei allen Projekten, bei denen innovative Wege beschritten werden, mussten in den Anfangsjahren alle Beteiligten (Initiatorinnen und Initiatoren bzw. Skulpturen Boulevard e. dV., Stadtverwaltung und Gemeindeverwaltung) eigene Ziele und Erwartungen formulieren, unterschiedliche Kompetenzen der Partner wertschätzen lernen und Wege der gemeinsamen Kommunikation und Zusammenarbeit finden. Dies rückwirkend zu analysieren und zu bewerten ist nicht die dringliche Aufgabe der Stadt-

verordnetenversammlung. Der Blick ist nach vorne zu richten. Denn aus den Erfahrungen heraus hat sich gezeigt, dass eine klarere Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung zwischen dem inzwischen gegründeten Verein und den Verwaltungen beider Kommunen dringend notwendig und auch von allen Beteiligten gewünscht ist, um auch in Zukunft – unter einer wesentlichen Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen und künstlerisch Sachkundigen – das Projekt Skulpturen Boulevard weiterhin auf einem hohen künstlerischen Niveau zu gewährleisten. Daher ist zeitnah eine klare, bindende vertragliche Vereinbarung aller drei Beteiligten notwendig. Bislang hat sich der Eindruck ergeben, dass sich im Wesentlichen der Verein Skulpturen Boulevard e. V. und die Gemeinde Birkenwerder bemühen, einen solchen Entwurf zu erarbeiten, wobei die Stadt Hohen Neuendorf eher indirekt eingebunden war und ist. Dieser Prozess scheint sich aus nicht näher zu betrachteten Gründen seit Monaten sehr zäh zu gestalten und lässt befürchten, dass es zu keiner vertraglichen Einigung kommt. Damit wäre bedauerlicherweise das Projekt in seiner jetzigen Ausgestaltung gefährdet. Denn die Skulpturen sind meist Leihgaben mit einer Aufstellzeit von 2 bis 3 Jahren, so dass fortlaufend Künstlerinnen und Künstler angesprochen, Kunstwerke ausgewählt und für das Projekt Skulpturen Boulevard akquiriert werden müssen. Daher wird der Bürgermeister gebeten, in diesem Prozess unterstützend aktiv zu werden, um die unterschiedlichen Standpunkte der bisherigen Verhandlungen herauszuarbeiten und darauf aufbauend einen von allen drei Beteiligten tragfähigen Vertragsentwurf zu verhandeln. Wenn mit Blick auf die aktuelle Situation die anderen beiden Beteiligten einverstanden sind, sollte das weitere Verfahren federführend von der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf in enger Taktung organisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
Davon stimmberechtigt: ___26
Ja-Stimmen: ___24
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___2
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

16 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

19 Erteilung einer Belastungsvollmacht für ein Erbbaurecht in der Gemarkung Bergfelde

Vorlage: B 016/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: ___25
Ja-Stimmen: ___25
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___0
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

20 Aufhebung des Beschlusses Nr. B 010/2022 und Genehmigung einer Belastungsvollmacht sowie Verpflichtung zum Rangrücktritt für ein Grundstück in der Gemarkung Hohen Neuendorf

Vorlage: B 021/2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: ___25
Ja-Stimmen: ___24
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

gez.

Franziska Reichel

stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 4

zur Niederschrift der Stadtverordneten-
versammlung vom 24.03.2022

**Namentliche Abstimmung –
Tagesordnungspunkt 11 zum Antrag der
AfD-Fraktion – Beendigung der finanziellen
Förderung des Vereins „Nordbahngemeinden
mit Courage“**

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 26

Abgegebene Stimmen: 26

Gültige Stimmen: 26

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan	CDU		X	
Apelt, Steffen	Bürgermeister		X	
Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein		X	
Brunke, Cathrin	CDU		X	
Budiner, Lydia	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP		X	
Dieck, Marcel	CDU		X	
Fussan, Sabine	SPD/MUT		X	
van Ginneken, Jacqueline	AfD	X		
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein		X	
Güther, Harald	Stadtverein		X	
Hamann, Kerstin	SPD/MUT		X	
Hartung, Klaus-Dieter	DIE LINKE.		X	
Heider, Michael	CDU		X	
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Hübner, Florian	CDU		X	
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Kay, Thomas	AfD	X		
Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.		X	
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen		X	
Reichert, Michael	CDU		X	
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.		X	
Schön, Hardmut	fraktionslos		X	
Schulz, Matthias	SPD/MUT		X	
Wiezorek, Anton	DIE LINKE.		X	

2 Ja-Stimmen

24 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis:

Bei der Veröffentlichung der Hundesteuersatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der März-Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 03/31. Jahrgang ist ein Fehler aufgetreten. Deshalb ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 060/2021 am 24.02.2022 beschlossen.

Bekanntmachung**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hohen Neuendorf hat. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hohen Neuendorf gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

(3) Einen Hund hält auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben;

b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen;

c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde der folgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten, solange Hundehalterinnen und Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen haben, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach diesem § 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht vorliegt.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Hohen Neuendorf jährlich

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1.) für den 1. Hund | 54,00 € |
| 2.) für den 2. Hund | 60,00 € |
| 3.) für den 3. Hund | |
| und jeden weiteren Hund | 72,00 €. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 408,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der

Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Für Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Hohen Neuendorf aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für max. 1 Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nach dem 01.11.2021 aus einem Tierheim oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung übernommen wurden und nicht Hunde im Sinne von § 2 dieser Satzung sind.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer für max. 2 Hunde wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt:

a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;

b) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind;

c) für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese einen Jagdschein besitzen und die Hunde die für die Jagd erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben;

d) für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Such- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfenden eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 Ziffer a) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Vereines oder Verbandes nachzuweisen.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hohen Neuendorf zu stellen. Eine rückwirkende Gewährung einer Steuervergünstigung wird bei einem verspäteten Antrag nicht gewährt. Die Vergünstigung erfolgt dann erst ab dem Folgemonat der Antragstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Hundesteuer nach den Steuersätzen des § 3 erhoben.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2, 3 und 4, sowie in den Fällen des § 5 nur für die Hunde, für die er beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt, frühestens jedoch mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug von Hundehaltenden aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug von Hundehalterinnen und Hundehaltern aus der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Finanzverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf eingeht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend bis eine Änderung beantragt wird.

(3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Wer einen Hund hält ist verpflichtet, diesen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Wer einen Hund gehalten hat, hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die haltende Person mit dem Hund aus der Stadt Hohen Neuendorf weggezogen ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung deren Name und Anschrift mitzuteilen.

(3) Die Stadt Hohen Neuendorf händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hund darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Hundehalterinnen oder Hundehalter und Hundeführerinnen oder Hundeführer sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hohen Neuendorf zurückzugeben.

(4) Wer ein Grundstück im Eigentum hat oder nutzt, Haushaltsvorstehende und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen sind auch die Hundehalterinnen oder Hundehalter verpflichtet.

(5) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstehende und deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b. Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;

c) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch.

a) wer die in Absatz 1 a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;

c) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;

d) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Hohen Neuendorf übersandten Nachweisungen vorsätz-

lich oder fahrlässig nicht, nicht fristgerecht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung) tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.01.2009 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, 30.03.2022

i.V. gez. Volker-Alexander Tönnies

Erster Beigeordneter

Steffen Apelt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 16.12.2021 mit Beschluss-Nr. B 058/2021 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 024/2021 „Teilbereich Zühlsdorfer Straße/Briesestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Planänderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Planänderung wurde durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2022 mit dem Aktenzeichen: 521010-00110/2022/vs genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der FNP-Änderung Nr. 024/2021 sind die geplanten Festsetzungen einer Wohnbaufläche und einer öffentlichen Grünfläche in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Der wirksame FNP stellt diesen Bereich ausschließlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Entwickelbarkeit der Wohnbaufläche aus dem FNP ist nicht gegeben, weshalb eine Änderung entsprechend den beabsichtigten Bebauungsplaninhalten erforderlich ist.

Plangebiet

Das ca. 0,7 Hektar große Plangebiet der Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des in

Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Im Osten wird es durch die Briesestraße, im Süden durch die Wandlitzer Straße und im Westen und Norden durch die Zühlsdorfer Straße und begrenzt.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Die FNP-Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“. Da mit der FNP-Änderung die Grundzüge des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf nicht berührt werden, erfolgt die FNP-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

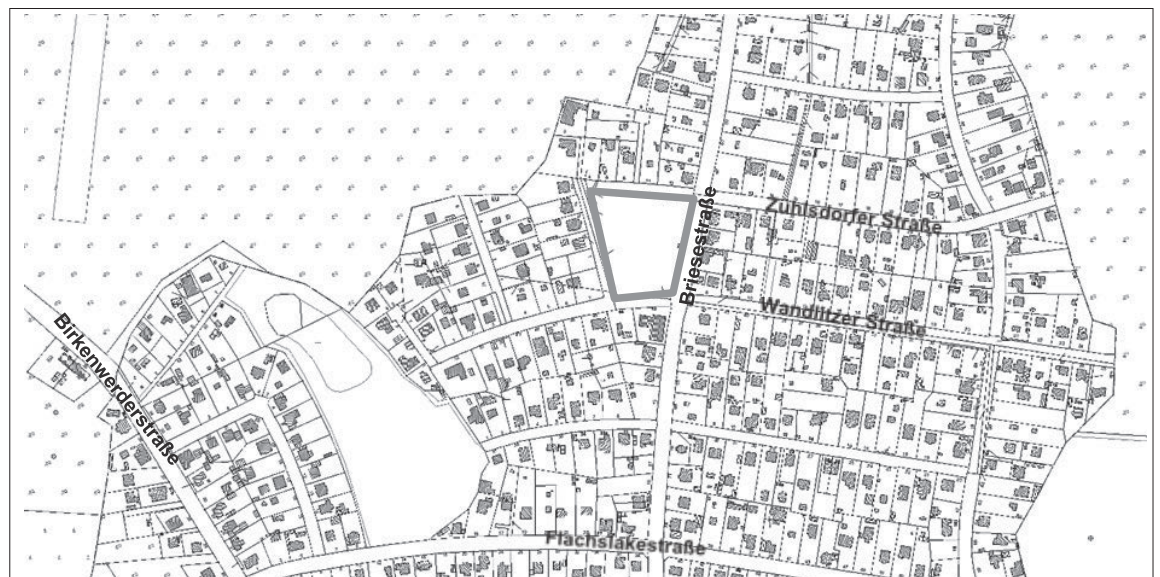
Einsichtnahme in die Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf liegt mit der Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss – Offenlage-raum N_1.10, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 2. Mai bis einschließlich 13. Mai 2022

während folgender Zeiten

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Änderungsbereiches des FNP 024/2021 im Stadtteil Bergfelde



Auszug Flurkarte, ohne Maßstab

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Anschließend kann der Flächennutzungsplan der Stadt Hohen Neuendorf mit den Planänderungen und der Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Einsichtnahmezeitraums gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: (03303) 528 163 bzw. 528 143.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hohen Neuendorf, den 24.03.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 16.12.2021 mit Beschluss Nr. B 055/2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ liegt im Norden des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Flachslakestraße und die Straße Zwischen den Pfulen begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung der sich ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Anlage –Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“



unmaßstäblich

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Einsichtnahme in die Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Bebauungsplan nebst Begründung und zugehörigen Gutachten liegen in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss – Offenlageraum N_1.10, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 2. Mai bis einschließlich 13. Mai 2022

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und zugehörigen Gutachten in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Einsichtnahmezeitraums gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: (03303) 528 163 bzw. 528 143.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachs-lakestraße, Stadtteil Bergfelde“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 24.03.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung**Änderung Geltungsbereich und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Bergfelde“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 mit Beschluss Nr. 022/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit Beschluss Nr. 001/2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf auf ihrer Sitzung am 24.02.2022 die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindli-

chen Bebauungsplanes beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird mit dem in der Anlage dargestellten geänderten Geltungsbereich fortgeführt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Am 24.03.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf, Beschluss Nr. B 002/2022, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zentral im Stadtteil Hohen Neuendorf. Es wird im Norden durch die Zühlsdorfer Straße, im Osten durch die Bahnlinie und Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, im Süden durch die Schönfließener

Straße, im Westen durch die Bahnlinie (Nordbahn) begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung der sich ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ [Stand: März 2022] liegt mit Begründung inklusive Schutzgutbetrachtung und Schallgutachten in der Zeit

vom 2. Mai bis einschließlich 3. Juni 2022

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

FB 5 Bauen

1. Obergeschoss, Raum N_1.10 (Offenlageraum)

Oranienburger Str. 2

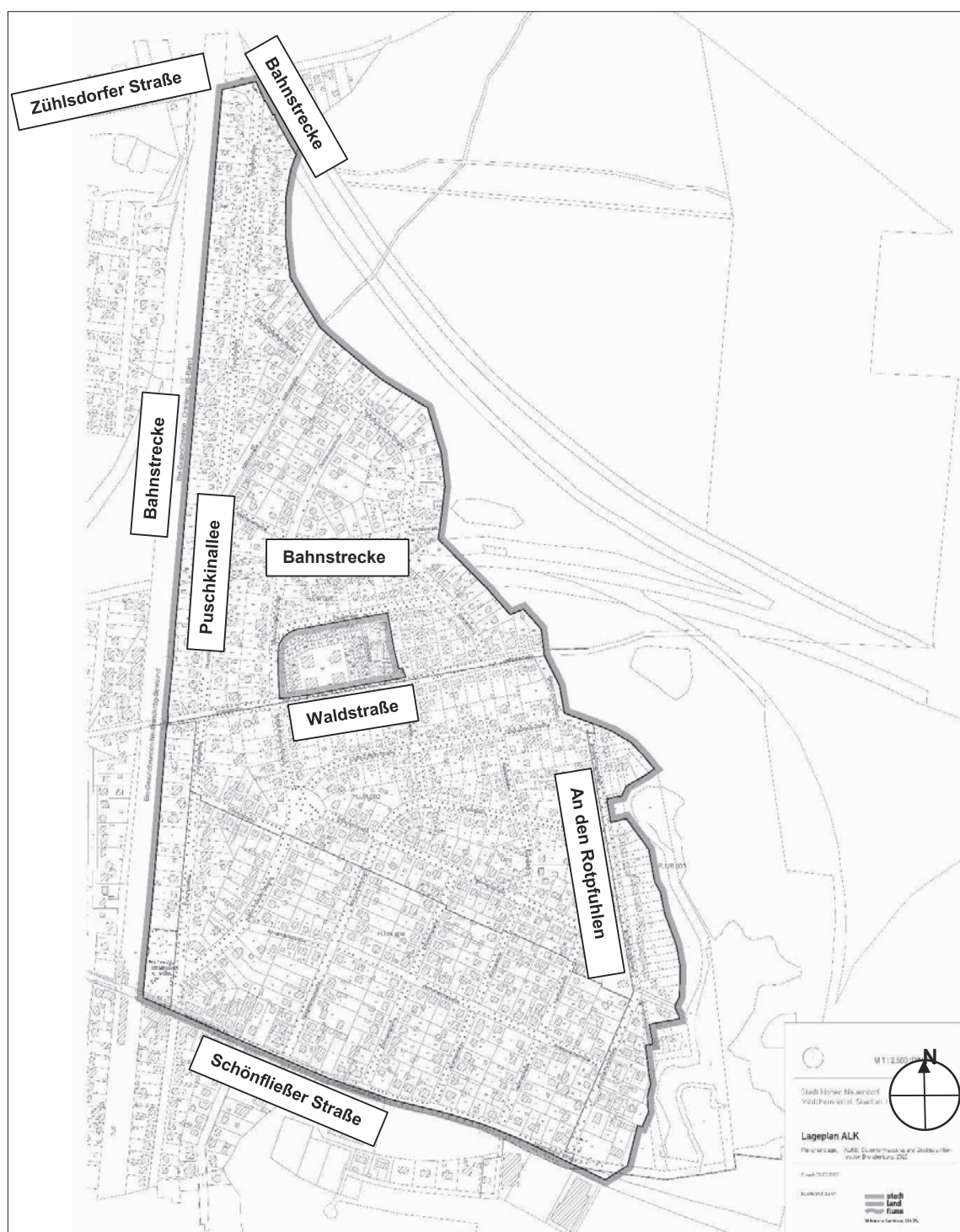
16540 Hohen Neuendorf

gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht werden.

Das Rathaus ist am 26. Mai 2022 aufgrund eines Feiertages geschlossen. Eine Einsichtnahme im Rathaus ist an diesem Tag nicht möglich.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.hohen-neuendorf.de unter der Rubrik: Bauen & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bürgerbeteiligung eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind gemäß § 4a Absatz BauGB auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de)) zugänglich gemacht worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Offenlagezeitraumes gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: 03303 528 163 bzw. 528 143.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Datenschutzerklärung – Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches mit ausliegt.

Anlage

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 31. März 2022

i.V. gez. Volker-Alexander Tönnies

Erster Beigeordneter

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ (Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 24.02.2022 mit Beschluss-Nr.: B 003/2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ und wird im Norden durch die Zühlsdorfer Straße, im Osten durch die Bahnlinie und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim, im Süden durch die Schönfließer Straße und im Westen durch die S-Bahnlinie (Nordbahn) begrenzt. Er ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus-

geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Satzung über eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

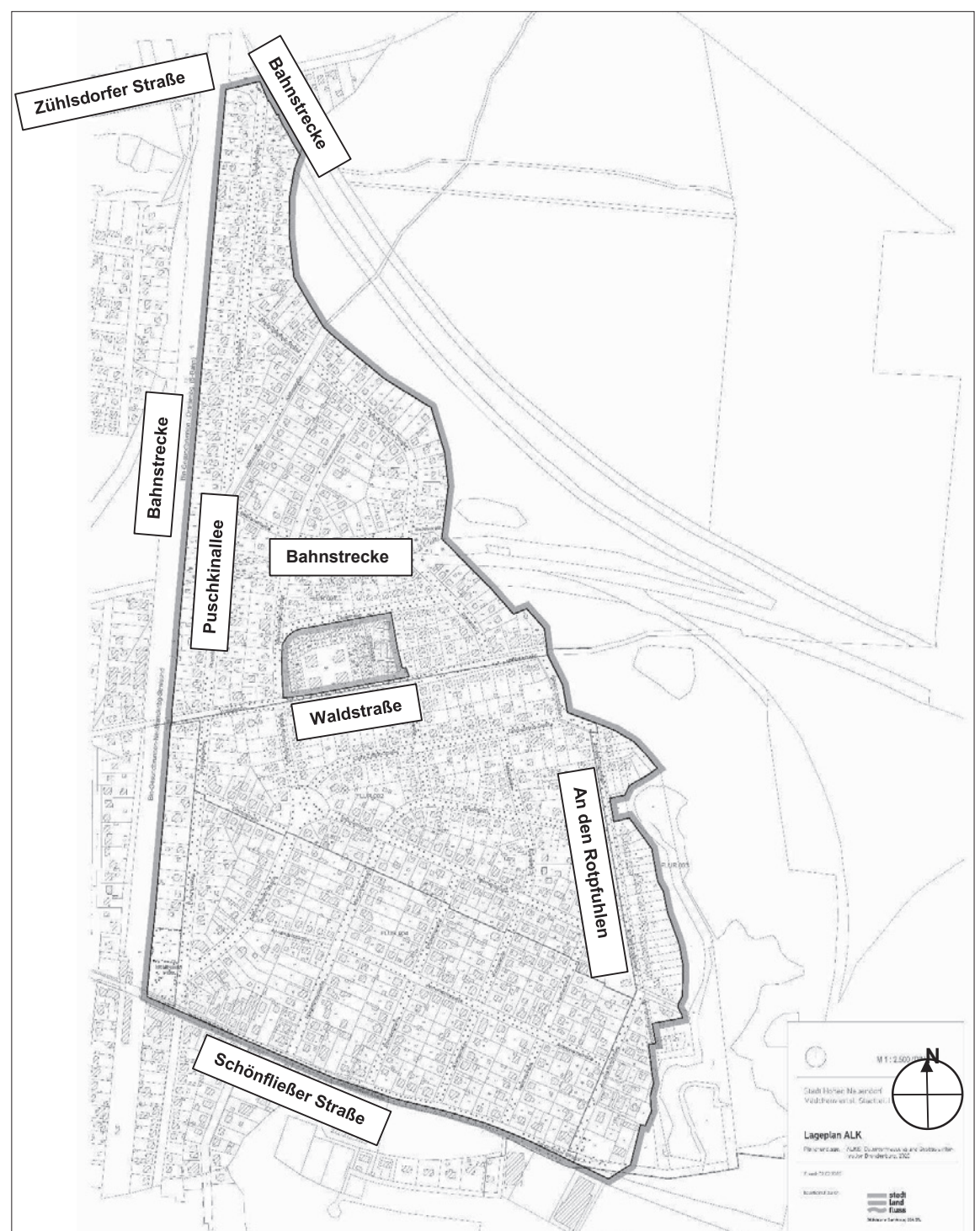
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche

bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder

Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre nebst Karte kann von jedermann in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, 1. Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Karte ist nachfolgend abgebildet.

Hohen Neuendorf, den 31.03.2022

i.V. gez. Volker-Alexander Tönnies

Erster Beigeordneter

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage:

- Plangebiet

Bekanntmachung

Uwe Pflanz

ersatzweise dessen unbekannte Erben

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 372, (Flur 5, Gemarkung Hohen Neuendorf, Gemeinde Hohen Neuendorf, Lagebezeichnung 16540 Hohen Neuendorf, Mittelstraße 8 sind vermessen worden.

- Im Grenztermin am 16.03.2022 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf

in der Zeit vom 30.04.2022 bis 04.06.2022.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bert Berteit

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

28.04.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
03.05.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
05.05.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
10.05.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
12.05.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
17.05.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
19.05.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 03.05.2022

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
Bauamt: _____ Tel.: 528 122
Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
Soziales: _____ Tel.: 528 134
Finanzen: _____ Tel.: 528 124
Marketing: _____ Tel.: 528 145

**AMTSBLATT
FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-
gebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und
außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung
Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
Polizeiwache Henningsdorf __ **(03302) 8030**
Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
Krankenhaus Hennigsdorf __ **(03302) 54 50**
Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
Tierärztlicher Notdienst __ **(033056) 43 800**
Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**